

Gebührentarif
nach § 5 der Satzung der Stadt Bargteheide über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren

	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind (je Ausfertigung)	2,50
1a.	Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer 1/2 n Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene 1/2 Stunde um	25,--
2.	Ablichtungen je Seite - DIN A 4 - DIN A 3	1,-- 2,--
3.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene 1/2 Stunde	25,--
4.	Abdrucke von Satzungen, Plänen, Ordnungen sowie Vordrucke je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	Mindestens 1,--€ / DIN A4-Seite
5.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis von in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangenen 1/2 Stunde	25,--
6.	Erteilung von Verzichtserklärungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts	25,--
7.	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist; wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene 1/2 Stunde	25,--
8.	Für die Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheids wird die Gebühr nach der Gebühr berechnet, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist Bei nicht zu ermittelndem Geldwert wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene 1/2 Stunde	1/2 der Gebühr 25,--
9.	Ersatzlohnsteuerkarte	5,--
10.	Ersatz von Hundesteuermarken	10,--
11.	Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in solchen Fällen von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt werden	25,--
12.	Bescheiderteilungen über Entwässerungsanträge - für die 1. Wohneinheit - für jede weitere Wohneinheit	53,-- 10,--
13.	Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung und sonstige Erklärungen für das Grundbuch - weitere Ausfertigungen hiervon jeweils	60,-- 30,--
14.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache –auch als Urkunden und Akten- je angefangene DIN-A-4 Seite	7,50
14 a.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
15.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite DIN A4	2,--
16.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten u. Entwurfspläne) zur Einsichtnahme	5,--

	oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene ½ Stunde	
17.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,--
18.	Für die Feststellung aus Steuerkonten und –akten wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene ½ Stunde	25,--
19.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos / Unbedenklichkeitsbescheinigung GewSt	12,--
20.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	20,--
21.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung; mindestens 1,--€ / DIN A4-Seite
22.	Kostenersatzbescheide für Schadenfälle aller Art , z.B. Vandalismusschäden, Schülerschäden, Verkehrsunfallschäden	25,--
23.	die Ermittlung von Personenstandsdaten /-einträgen, sofern der Aufwand nicht durch die §§ 67 und 68 Personenstandsverordnung abgegolten ist , wird durch Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene ½ Stunde	25,--
24.	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 (1) BestattG	30,--
25.	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 (5) BestattG	15,--
26.	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 (2) BestattG	50,-- bis 150,--
27.	Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erdbestattung nach § §16 (1) und 10 BestattG	30,--
28.	Leichenöffnung / Obduktion nach § 16 (2) BestattG	15,--
29.	Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Feuerbestattung nach § §16 (3) und 10 BestattG	30,--
30.	private Bestattungsplätze nach § 20 (3) BestattG	300,-- bis 500,--
31.	Ausgrabung / Umbettung nach § 25 (1) BestattG	50,--